

- Abschrift -

Geschäftsnummer:  
24 AktE 43/86

28. Juli 2008



**Landgericht Mannheim**  
4. Kammer für Handelssachen  
**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**wegen** gerichtlicher Bestimmung der angemessenen Barabfindung u. des angem. Ausgleichs gem. §§ 304, 305 AktG

1. Die Abfindung gemäß § 2 des Beherrschungsvertrages vom 30.01.1986 zwischen der ABB-AG (Mannheim) und \_\_\_\_\_-verschmolzen auf \_\_\_\_\_ wird auf 394,50 DM (201,70 €) je Aktie im Nennwert von 50 DM festgesetzt. Dieser Betrag ist ab 25.03.1986 mit Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz (Basiszinssatz) zu verzinsen.
2. Der Ausgleich gemäß § 3 des genannten Vertrages wird auf 39,39 DM (20,14 €) je Aktie im Nennwert von 50 DM abzüglich Körperschaftssteuerbelastung in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Tarifs festgesetzt. Der festgesetzte Betrag vermindert sich ab 1991 auf die Hälfte.
3. Die Antragsgegnerinnen tragen die Kosten des Verfahrens und die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller
4. Der Geschäftswert wird auf 6.915.168 € festgesetzt.

#### Gründe

I.

Die Antragsteller verlangen als Minderheitsaktionäre der ABB-AG die gerichtliche Festsetzung des angemessenen Ausgleichs und der angemessenen Abfindung aufgrund eines Beherrschungsvertrages vom 30. Januar 1986.

1. Die ABB-AG (nachfolgend auch: die Gesellschaft) wurde aufgrund Satzung vom 5. Juni 1900 errichtet. Sie wurde in Mannheim gegründet von der Schweizer Kommanditgesellschaft Brown, Boveri & Cie. in Baden/Schweiz. Initiatoren waren die Komplementäre der Sohn eines in  
die Schweiz eingewanderten englischen Maschinenbauingenieurs, und der aus Bamberg stammende

hatte in der sich zur Jahrhundertwende rasant entwickelnden Elektrotechnik Bedeutendes geleistet: Durch die Entwicklung der Hochspannungsfreileitung und des Drehstromgenerators hatte er die erste Fernübertragung elektrischer Energie von einem Wasserkraftwerk in Laufen am Neckar nach Frankfurt am Main ermöglicht und an ihrer Verwirklichung entscheidend mitgearbeitet. Dieses Projekt trug wesentlich dazu bei, dass den hartumkämpften Großauftrag zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes in Frankfurt erhielt, des ersten Wechselstromkraftwerks der Welt.

Ein weiterer Erfolg für war die Entwicklung eines Generators für die gerade erfundene schnelllaufende Parsons-Dampfturbine, als ers-  
tes Unternehmen auf dem europäischen Festland baute. hatte zuvor  
für das Unternehmen die Patentrechte erworben.

Neben der Stromerzeugung wurde der Schiffsantrieb zum zweiten großen Anwendungsgebiet der Dampfturbine.

Neben Turbinen und Generatoren produzierte in der „elektrischen Abteilung“ auch Maschinen für Förderanlagen, Walzwerke, Papierfabriken und chemische Anlagen. Nach dem ersten Weltkrieg wurden komplette elektrische Ausrüstungen für Straßen- und Grubenbahnen, Kältemaschinen für Kühlhäuser, Turbo-kompressoren und -gebläse, Drehstrom- und Gleichstrommotoren, regelbare Antriebe und Sicherungsautomaten (Stotz) und vieles mehr in das Produktionsprogramm aufgenommen.

Nach dem 2. Weltkrieg lieferte 25 bis 30 % des Bahnstromnetzes und der Fahrleitungen der Deutschen Bundesbahn. Man profitierte auch vom Bedarf an Kältemaschinen und Haushaltsgeräten.

In 1971 erteilte RWE den Auftrag zum Bau eines Leichtwasserreaktors in Mühlheim-Kärlich, ein Jahr später wurde mit dem Bau des Hochtemperaturreaktors THTR 300 in Hamm/Uentrop begonnen.

Nach vielen Verzögerungen gingen beide Kernkraftwerke im Jahre 1986 ans Netz. Mühlheim-Kärlich lieferte 13 Monate Strom, bis es durch Gerichtsbeschluss stillgelegt wurde. Der Hochtemperaturreaktor THTR 300 wurde im September 1988 abgeschaltet. Wirtschaftlich erfolgreich war die Entwicklung der Drehstromantriebstechnik der Lokomotive E 120.

Demgemäß war satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens lange Jahre insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Anlagen, Maschinen und Geräten zur Erzeugung, Umformung und Verteilung von elektrischer und anderer Energie. Die Gesellschaft mit Sitz in Mannheim firmierte zunächst unter Brown Boveri & Cie AG. Das Grundkapital der Gesellschaft betrug in den 80iger Jahren des letzten Jahrhunderts 156 Millionen DM. Es war eingeteilt in 3.120.000 Aktien im Nennwert von 50,- DM.

Mitte der 80iger Jahre war die Gesellschaft in folgende Geschäftsbereiche aufgliedert:

- Großmaschinen und Kraftwerke (GK),
- Transformatoren (TR),
- Schaltanlagen (SI),
- Sonderprojekt Netzleittechnik (SN),
- Installationen (IL),
- Leitungsbau (LB),
- Industrieanlagen (IA),
- Verkehr (VK),
- Maschinen-Instandhaltung (MI),
- Niederspannungsgeräte (NG),
- Automatisierungstechnik (AT),

- Elektromotoren (EM),
- Halbleiter (HL),
- Zentralbereich Außenorganisation (ZAO) und
- Sonstige Stellen (SST).

Die Gesellschaft agierte weltweit im Zusammenwirken mit 16 Tochtergesellschaften, an denen sie jeweils zu 100 % beteiligt war; lediglich die Beteiligung an der Hochtemperatur-Reaktorbau GmbH in Dortmund betrug nur 55 %. Mit acht Tochtergesellschaften bestanden Ergebnisabführungsverträge. Ergänzend wird auf Seite 22 des Gutachtens des [redacted] vom 30. September 2004 (Sonderband mit weißem Buchrücken) und auf Seite 17-20 des Gutachtens der [redacted]

[redacted] (nachfolgend auch: Gutachten [redacted]) vom 08. Januar 1986 verwiesen (dunkelroter Schnellhefter); dieses Gutachten wurde aufgrund eines Auftrages der [redacted] vom 09.10.1985 erstellt. Die eingangs erwähnten Gesellschaften werden auch als [redacted]-Konzerngruppe [redacted] bezeichnet.

Im Jahre 1984 hatte die Gesellschaft ein Genussscheinkapital in Höhe von 31.200.000,-- DM ausgegeben. Die jährliche Ausschüttung je 100,-- DM Genussscheinkapital beträgt das 1,6 fache der Dividende auf eine Aktie im Nennwert von 50,-- DM, mindestens jedoch 5 % des Genussschein-Grundbetrages.

Im Jahre 1985 hielt [redacted] (nachfolgend auch: [redacted]) etwa 65 % des Grundkapitals der Gesellschaft (nachfolgend auch: [redacted]). Wegen der weiteren Einzelheiten der damals bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen [redacted] und [redacted] wird auf Seite 14-16 des Gutachtens [redacted] verwiesen.

Durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 3. Dezember 1985 kündigte [redacted] an, man beabsichtige im Jahre 1986 mit [redacted] einen Beherrschungsvertrag abzuschließen. Den Aktionären der [redacted] wurde zugleich ein bis 7. Januar 1986 befristetes Angebot zum Erwerb der Anteile an [redacted] zum Preis von 310,-- DM pro Aktie im Nennwert von 50,-- DM unterbreitet. Sachlich war das Angebot begrenzt auf den Erwerb einer Gesamtbeteiligung von 75 % am Grundkapital der [redacted]. Bis März 1986 erlangte [redacted] auf-

grund dieses Angebots die erstrebte 75 %-Beteiligung. Nur 750.000 Aktien (knapp 25 %) verblieben im Streubesitz.

Der Börsenkurs der Aktien der bewegte sich von September 1985 bis März 1986 zwischen 230,-- DM und 312,-- DM; zwischen dem 12.12.1985 und dem 12.03.1986 zwischen 230,-- DM und 301,50 DM. Auf die mit Schriftsatz vom 03.12.1999 vorgelegte Übersicht wird verwiesen (Blatt 595), die weitere Kursentwicklung ab April 1986 ist aus der Anlage zum Schriftsatz vom 07.02.2000 ersichtlich (Blatt 621).

Am 30. Januar 1986 schlossen die Vorstände der und der den aus der Anlage ASt 3 (Blatt 35, 36) zum Schriftsatz vom 11. Dezember 1986 ersichtlichen Unternehmensvertrag. Dieser enthält unter anderem die folgenden Regelungen:

„§ 1

- (1) unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der als Stammhaus des internationalen ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand von hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
  
- (2) Das Weisungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die gemäß § 76 Abs. 1 Aktiengesetz zum Tätigkeitsbereich des Vorstands von gehören, einschließlich der Bildung freier Rücklagen und der Auflösung freier, während der Vertragsdauer gebildeter Rücklagen. Weisungen können die Form von Grundsatzentscheidungen bzw. Richtlinien haben oder sich auf bestimmte Geschäftstätigkeiten beziehen.

....

§ 2

- (1) verpflichtet sich, auf Verlangen von außenstehenden Aktionären von deren Aktien gegen eine Barabfindung von 250,-- DM je 50 DM-Aktiennennbetrag zu erwerben.
  
- (2) Dieser Verpflichtung endet am 31.03.1987, frühestens jedoch 2 Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt.

§ 3

- (1) garantiert ihren außenstehenden Aktionären während der Laufzeit dieses Vertrages für jedes volle Geschäftsjahr einen Gewinnanteil in Höhe von 24 % des Aktiennennbetrages (Minstdividende). Falls | Mangels eines ausreichenden Bilanzgewinns für ein Geschäftsjahr keine oder eine geringere Dividende an die außenstehenden Aktionäre ausschütten kann, ist verpflichtet, die Beträge zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung der Minstdividende an die außenstehenden Aktionäre erforderlich sind (Ausgleichszahlung).
- (2) Div idende und Ausgleichszahlung sind jeweils am Tage nach der ordentlichen Hauptversammlung fällig.

.....

.....

§ 7

Dieser Unternehmensvertrag ist ein Beherrschungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 Aktiengesetz. Er unterliegt deutschem Recht

....“

Die Hauptversammlung der stimmte diesem Vertrag am 12.03.1986 zu. Die hierzu ergangene Einladung der Aktionäre ist aus Blatt 7-14 des Aktenheftes 24-O-55/86 (Antrag des Antragstellers i) ersichtlich.

Die Eintragung des Unternehmensvertrages im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim erfolgte am 24.03.1986. Sie wurde am 22. April 1986 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Im Jahre 1987 schloss sich mit der i zu dem internationalen Konzern unter Führung der gemeinsamen Gesellschaft (nachfolgend: i) zusammen. und hatten als Gemeinschaftsunternehmen unter Übernahme einer Beteiligung von je 50 % gegründet. Dabei brachte ihre Beteiligung an die damals 75,56 % betrug, als Sacheinlage in die neue Gesellschaft ein.

Aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. Juni 1988 wurde die Firma in \_\_\_\_\_ geändert (nachfolgend auch: ABB Mannheim). Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 13.06.1988 (Sonderband HRB 4664; Rückseite von Registerblatt 12).

Mit Vereinbarung vom 21.04.1988 erklärte \_\_\_\_\_ den Beitritt zum Beherrschungsvertrag vom 30. Januar 1986 (Blatt 220). Die Hauptversammlung der Gesellschaft stimmte dem am 8. Juni 1988 zu; die entsprechende Handelsregistereintragung erfolgte am 1.07.1988 (Sonderband HRB 4664, Registerblatt 13). Durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.06.1992 wurde der Beschluss der Hauptversammlung vom 08.06.1988 wegen Verletzung des Auskunftsrechts der Aktionäre aufgehoben (BGH Z 119, 1=NJW 92, 2760). Die hierdurch bedingte Beendigung des Vertrages vom 21.04.88 wurde am 18.09.1992 im Handelsregister eingetragen (Sonderband HRB 4664, Rückseite von Registerblatt 16).

Durch Satzungsänderung vom 30. Juni 1989 wurde der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft dahingehend modifiziert, dass nunmehr „die Führung, die Übernahme und die Verwaltung von Gesellschaften und Beteiligungen, vor allem auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik, des Maschinenbaus sowie des Erwerbs und der Verwaltung von Grundbesitz“ zum Tätigkeitsgebiet gehört (Sonderband HRB 4664, Rückseite von Registerblatt 15).

Im September 1989 unterbreitete \_\_\_\_\_ als Holdinggesellschaft und Konzernzentrale des \_\_\_\_\_ Konzerns den Aktionären von ABB Mannheim das Angebot zum Ankauf ihrer Aktien im Nennbetrag von 50,-- DM zum Preis von 645,-- DM. Auf die Kopie des mit Schriftsatz vom 12. März 1990 vorgelegten öffentlichen Angebots wird verwiesen (Blatt 263). Im Angebotszeitpunkt hielt \_\_\_\_\_ ca. 78 % der Aktien. Im Frühjahr 1990 waren nur noch rund 3 % der Aktien im Streubesitz (Blatt 265, 447).

Am 29. Mai 1991 beschloss die Hauptversammlung der ABB Mannheim die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln um 156.000.500,-- DM auf 312.001.000 DM. Die entsprechende Eintragung im Handelsregister erfolgte am 06.06.1991 (Sonderband HRB 4664, Rückseite von Registerblatt 16). Für jede Aktie

im Nennwert von 50,- DM wurde eine weitere entsprechende Aktie ausgegeben (vergleiche auch Protokoll vom 28.07.2008; Blatt 2207).

Durch Änderungsvereinbarung vom 3. September 1992 trat die dem Beherrschungsvertrag vom 30. Januar 1986 zwischen der Gesellschaft und bei. Der Vertragstext entspricht der Vereinbarung vom April 1988 (Blatt 220). Nach Zustimmung der Hauptversammlung am 21.10.1992 erfolgte die entsprechende Eintragung im Handelsregister am 20. November 1992 (Sonderband HRB 4664, Registerblatt 17).

In der Folgezeit ging durch Verschmelzung in auf (Bl. 2183).

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14.04.2000 wurde die Firma der Gesellschaft in „ABB-AG“ geändert und die Umstellung des Grundkapitals auf 167.500.000,- € beschlossen (Sonderband HRB 4664, Registerblatt 25).

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. August 2002 wurde die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschlossen; die entsprechende Handelsregistereintragung erfolgte am 15.11.2002 (Sonderband HRB 4664, Rückseite von Registerblatt 27). Aufgrund dieser Maßnahme ist seit Oktober 2002 bei der ersten Kammer für Handelssachen des Landgerichts Mannheim unter 21 AktE 1/03 ein Spruchstellenverfahren anhängig.

Durch Änderungsvereinbarung vom 28. Februar/6. März 2003 ist dem Unternehmensvertrag beigetreten. Die entsprechende Handelsregistereintragung ist am 20. August 2003 erfolgt (Sonderband HRB 4664, Rückseite von Registerblatt 27).

Die ist aufgrund Verschmelzung Rechtsnachfolgerin der

2. Eine Reihe von Minderheitsaktionären der ABB AG/Mannheim hat beim Landgericht Mannheim zwischen dem 10. April 1986 und dem 24. Juni 1986, der Antragsteller Ziffer 15 am 24. November 1986 Anträge auf gerichtliche Bestimmung des angemessenen Ausgleichs und der angemessenen Abfindung aufgrund des Beherrschungsvertrages vom 30. Januar 1986 gestellt.

Die Antragsteller (Blatt 26 im Aktenheft 24-O-43/86), (Blatt 25 im Aktenheft 24-O-56/86), (Blatt 14 im Aktenheft 24-O-60/86), (Blatt 25 im Aktenheft 24-O-82/86), (Blatt 18 im Aktenheft 24-O-83/86) und (Blatt 23 im Aktenheft 24-O-59/86 sowie Leitakte Blatt 770) haben ihre Anträge zwischenzeitlich zurück genommen.

Durch Beschluss vom 12. Januar 1987 hat die Kammer den außenstehenden Aktionären der ABB AG, die nicht selbst Antragsteller sind, zur Wahrung ihrer Rechte gemeinsame Vertreter bestellt und zwar

bezüglich der Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs und bezüglich der Festsetzung einer angemessenen Abfindung (Blatt 40-44). Dies wurde im Februar 1987 im Bundesanzeiger veröffentlicht (Blatt 60). Der gemeinsame Vertreter für die angemessene Abfindung, ist am 7. November 1992 verstorben (Blatt 392). Durch Gerichtsbeschluss vom 13. Mai 1998 wurde

zum gemeinsamen Vertreter der außenstehenden Aktionäre bezüglich der angemessenen Abfindung bestellt (Blatt 428).

Im vorliegenden Spruchstellenverfahren machen die Antragsteller insbesondere geltend:

Das Abfindungsangebot des Unternehmensvertrages liege unterhalb der Börsenkurse und unterhalb des Erwerbsangebots von 310,-- DM, das im Vorfeld der Hauptversammlung abgegeben hatte.

Die Planungsrechnungen der Antragsgegnerin Ziffer 1 seien intransparent. Auch das Parteigutachten der gebe keinen ausreichenden Aufschluss über die tatsächliche Situation des Unternehmens. Auffällig sei aber, dass die Risiken der operativen Geschäftstätigkeit übertrieben hoch und zudem mehrfach in Ansatz gebracht würden. Nicht beachtet würde, dass ein Großteil des Kernkraftrisikos durch den Staat abgedeckt worden sei. Die Chancen der unternehmerischen Tätigkeit würden allenfalls am Rande behandelt.

Das umfangreiche Wertpapiervermögen der Antragsgegnerin Ziffer 1 müsse jedenfalls teilweise als nicht betriebsnotwendiges Vermögen behandelt werden. Es sei

zudem anzunehmen, dass dieses Vermögen stille Reserven enthalte. Ähnliches gelte für das Grundstücksvermögen der Antragsgegnerin Ziffer 1.

Die Bemessung des Kapitalisierungszinsfußes durch [redacted] entspreche in keiner Weise den zum Stichtage feststellbaren Renditen öffentlicher Anleihen und den Aktienrenditen. Der angesetzte Zinsfuß sei völlig überhöht.

Der im Unternehmensvertrag angebotene Ausgleich werde der wirtschaftlichen Bedeutung der Gesellschaft im Rahmen des weltweit arbeitenden [redacted] Konzerns nicht gerecht. Ergänzend wird auf Seite 4-9 des Schriftsatzes des [redacted] vom 15.05.1986 verwiesen (Blatt 4-9 im Aktenheft 24-O-72/86). Bei einem frühestens nach Ablauf von zehn Jahren kündbaren Beherrschungsvertrag müsse zudem bei Festsetzung der Ausgleichszahlung der Geldentwertung Rechnung getragen werden.

In der Endphase des Verfahrens machen [redacted] und der Antragsteller [redacted] (Blatt 2032) zusätzlich geltend, die Verzinsung müsse abweichend von § 305 Abs. 3 S. 3 AktG mit 8 % über dem Basiszins festgesetzt werden und zwar mit der Maßgabe, dass am Ende eines jeden Jahres die Zinsen dem Kapitalbetrag hinzugeschlagen würden. Die gesetzliche Verzinsung ohne Zinseszinsen sei aufgrund der langen Verfahrensdauer nicht angemessen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Enteignungsentschädigung sei eine volle Entschädigung für die außenstehenden Aktionäre nur dadurch erreichbar, dass die nach den Wertverhältnissen zum März 1986 festzusetzende Abfindung wegen der langen Verfahrensdauer auf das siebenfache erhöht wird. Ergänzend wird auf die Schriftsätze des [redacted] vom 26.09.2007 (Blatt 1996 f.), [redacted] vom 16.05.2008 (Blatt 2105-2111) und vom 20.06.2008 (Blatt 2133 f.) verwiesen.

Die Antragsgegnerinnen vertreten insoweit die Ansicht,

der Antragsteller [redacted] müsse die Problematik des Schadensersatzes wegen langer Verfahrensdauer mit der Bundesrepublik Deutschland abklären. Ergänzend wird auf die Schriftsätze des [redacted] vom 09.06.2008 (Blatt 2121-2123 und Blatt 2126, 2127) Bezug genommen.

Allgemein machen die Antragsgegnerinnen geltend:

Die , auf deren Begutachtung das Angebot des Unternehmensvertrages beruhe, sei eine unabhängige, fachlich angesehene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; ihre Gesellschafter seien keine Privatpersonen, sondern der Bund und die Länder. Diese Gesellschaft habe das Unternehmen der Antragsgegnerin Ziffer 1 entsprechend den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft und Rechtsprechung nach der Ertragswertmethode bewertet. Die vereinzelt geforderte Substanzbewertung sei nicht angemessen, da nach den Überprüfungen der kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen vorhanden sei.

Die Angriffe der Antragsteller auf die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes seien unberechtigt; dies ergebe sich unter anderem aus den Statistiken der Deutschen Bundesbank. Das Ergebnis der dahingehenden Untersuchungen hätten die Wirtschaftsprüfer zugunsten der Aktionäre nach unten abgerundet.

Die von der ermittelten Abfindungs- und Ausgleichsbeträge hätten die Partner des Unternehmensvertrages aufgerundet, um Nachteile für die außenstehenden Aktionäre zu vermeiden. Dies bestätige zusätzlich die gutachterliche Stellungnahme von vom 15.07.2008; die Gutachterin gehöre zu den renommiertesten Wirtschaftsprüfern Deutschlands. Ergänzend wird auf den Schriftsatz des vom 17.07.2008 verwiesen (Blatt 2140-2143).

Durch Beschluss vom 26. Februar 1990 hat die Kammer die durch die Einzelanträge eingeleiteten Verfahren verbunden und die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet (Blatt 239-249). Mit ergänzendem Beschluss vom 15.08.1990 wurde

als Gutachterin bestellt (Blatt 316).

Nachdem diese Gesellschaft sich mit Schreiben vom 23.08.1990 wegen der Gefahr einer Interessenkollision abgelehnt hatte (Blatt 320) wurde durch Beschluss vom 12.11.1991 die

(nachfolgend: ) zur Gutachterin bestellt (Blatt 351). Mit Schreiben vom 29.04.1992 veranschlagte das voraussichtliche Honorar auf 900.000,-- DM zzgl. Barauslagen und gesetzlicher Mehr-

wertsteuer (Blatt 359, 360). Dies führte zu Einwendungen und Überprüfungen bezüglich der Abwicklung von Vorschussleistungen (Blatt 367-385).

Die Minderheitsaktionäre

und

, die auch am vorliegenden Verfahren als Antragsteller Ziffer 7, 16 sowie Ziffer 2-4 beteiligt sind, sowie weitere Aktionäre haben aufgrund der Änderungsvereinbarung vom 3. September 1992 über den Beitritt der zum Beherrschungsvertrag vom 30.01.1986 eine gesonderte Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Barabfindung in einem Parallelverfahren erstrebt. Das Landgericht Mannheim hat die dahingehenden Anträge durch Beschluss vom 21. August 1995 abgewiesen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat die Sache gemäß § 28 Abs. 2 FGG dem Bundesgerichtshof vorgelegt, da es den Beschwerden der Antragsteller stattgeben wollte. Durch Beschluss vom 04.03.1998 hat der BGH die Beschwerden kostenpflichtig zurückgewiesen (NJW 1998, 1866 = Blatt 2194 f.), da die Beeinträchtigung der Vermögens- und Herrschaftsrechte der außenstehenden Aktionäre nicht durch den Beitrittsvertrag sondern durch den ursprünglichen Beherrschungsvertrag herbeigeführt worden ist.

Mit Verfügung vom 13.05.1998 hat der damalige Vorsitzende der Kammer die Beteiligten über diese Entscheidung informiert und insbesondere auf die Maßgeblichkeit des Stichtages März 1986 hingewiesen (Blatt 416).

Nach langwierigen Auseinandersetzungen der Beteiligten über die Person und die Vergütung eines gerichtlich zu bestellenden Sachverständigen (Blatt 521, 545, 549, 551, 562, 571, 615) sowie über die durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 (ZIP 99, 1436) zusätzlich aufgeworfene Problematik des Börsenwertes (Blatt 573, 613) hat das Gericht mit Beschluss vom 20.04.2000 (Blatt 648-655) den bis dahin nicht ausgeführten Beweisbeschluss vom 26.02.1990 (Blatt 239-249) modifiziert und

zur Gutachterin bestellt. Den Honorarvorstellungen der gerichtlich bestellten Sachverständigen (Blatt 661) sind die Antragsgegnerinnen (Blatt 701), (Blatt 698) sowie die Antragsteller

(Blatt 706) und (Blatt 724) entgegengetreten. Die gerichtlichen Mahnungen vom 20.04.2000 (Blatt 654 f.) und 15.06.2000 (Blatt 703), die Beteiligten sollten im Interesse des Verfahrensfortgangs konkret mitwirken und marktübliche Honorarsät-

ze akzeptieren, blieben ohne zeitnahen Erfolg (vergleiche auch Blatt 874 a). Auf Anregung der Antragsgegnerinnen wurde durch Beschluss vom 10.08.2000 Ziffer II des Beweisbeschlusses vom 20.04.2000 geändert und

zum Sachverständigen bestellt (Blatt 762 f.). Nach Übersendung der Akten gemäß Verfügung vom 13.09.2000 (Blatt 788-792) hat mit Schreiben vom 16.10.2000 erklärt, er selbst stehe als Gutachter nicht zur Verfügung (Blatt 819). Mit weiterem Beschluss vom 28.12.2000 hat das Gericht

zum Sachverständigen bestellt (Blatt 846-853). Dieser hat nach einem Hinweis auf sonstigen beruflichen Belastungen (Blatt 887) die Aufnahme seiner Tätigkeit für die 37. Kalenderwoche 2001 angekündigt (Blatt 891 f.) und mit Schreiben vom 28.08.2001 (Blatt 892 f.) zugleich die Antragsgegnerin Ziffer 1 um Bereithaltung aussagekräftiger Planungsunterlagen gebeten (vergleiche auch Blatt 908 f.). Nach mehreren Mahnungen (Blatt 971, 983, 995, 1002) hat der Sachverständige sein Gutachten vom 30.09.2004 (Sonderband mit weißem Buchrücken) am 15.11.2004 (Blatt 1071) und seine abschließende Kostenrechnung am 16.12.2004 (Blatt 1088-1091) vorgelegt.

Mit Beschluss vom 05.01.2005 musste das Gericht ergänzenden Auslagenvorschuss anfordern (Blatt 1091). Auf die Gegenvorstellungen der Antragsgegnerinnen vom 09.02.2005 (Blatt 1100-1102) und 07.03.2005 (Blatt 1142) musste nach erfolglosem gerichtlichen Hinweis vom 15.02.2005 (Blatt 1105 f.; vergleiche auch Blatt 1316) mit begründetem Beschluss vom 27.04.2005 reagiert werden (Blatt 1209-1214). Dagegen haben die Antragsgegnerinnen am 13. Mai 2005 beim Oberlandesgericht Karlsruhe Beschwerde eingelegt und den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt (Blatt 1222-1233, 1245-1252). Mit Beschluss vom 18. Mai 2005 hat der 12. Senat des OLG Karlsruhe den Antrag, die Vollziehung des Beschlusses des Landgerichts Mannheim vom 27.04.2005 einstweilen auszusetzen, zurückgewiesen (Blatt 1254-1256). Mit weiterem Beschluss vom 16.06.2005 wurde die Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 27.04.2005 als unzulässig verworfen (Blatt 1285-1291). Auf Antrag der vom 21.06.2005 (Blatt 1309) musste das Oberlandesgericht Karlsruhe durch einen weiteren Beschluss vom 23.06.2005 (Blatt 1311-1313) auf die Kostenentscheidung in seiner Beschwerdeentscheidung hinweisen.

Mit Beschluss vom 10.10.2005 (Blatt 1350) hat das Landgericht Mannheim Termin zur mündlichen Verhandlung und Anhörung des gerichtlich bestellten Sachverständigen auf 20. Februar 2006 angeordnet. Mit Verfügung vom 15.12.2005 wurden dem gerichtlichen bestellten Sachverständigen die schriftsätzlichen Einwendungen der Beteiligten gegen sein Gutachten übermittelt (Blatt 1384). Mit Schreiben vom 30. Januar 2006 (Blatt 1394) wurde der Sachverständige gebeten, zur Erleichterung des Ablaufs der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung zu den wichtigsten Argumenten der Beteiligten eine kurze schriftliche Stellungnahme vorab bei Gericht einzureichen. Am 13.02.2006 hat der Sachverständige eine entsprechende Stellungnahme vorgelegt, hierauf wird verwiesen (Blatt 1400-1417 bzw. blauer Schnellhefter). Im Termin vom 20.02.2006 hat der gerichtlich bestellte Sachverständige unter Mitwirkung des eines leitenden Mitarbeiters seiner Abteilung, sein Gutachten erläutert und vertieft. Hierbei wurden insbesondere die Plausibilisierung der Plandaten des Unternehmens und der heftig umstrittene zusätzliche „Sicherheitsabschlag von 25 %“ erörtert. Da am Ende dieser mündlichen Verhandlung erfolgversprechende Einigungsgespräche geführt wurden, hat das Gericht Fortsetzungstermin auf 3. April 2006 bestimmt. Auf das Sitzungsprotokoll vom 20.02.2006 wird Bezug genommen (Blatt 1450-1454).

Aufgrund der Vergleichsgespräche in der mündlichen Verhandlung hat der gemeinsame Vertreter der außenstehenden Aktionäre bezüglich des angemessenen Ausgleichs, unter dem 10.03.2006 einen Vergleichstext erarbeitet und allen Beteiligten zugeleitet. Auf den Begleitbrief (Blatt 1459-1464) und den Textentwurf (Blatt 1465-1474) wird Bezug genommen. Mit Schriftsatz vom 24.03.2006 erklärte die Erbengemeinschaft „dass diesseits eine vergleichsweise Einigung nicht in Betracht kommt, da der Rechtsweg nach Artikel 6 Abs. 1 EMRK zum Europäischen Menschengerichtshof wegen Überlänge des Verfahrens dadurch abgeschnitten würde“ (Blatt 1475).

Im Termin vom 03.04.2006 wurden die Einigungsmöglichkeiten noch einmal intensiv erörtert. Die Antragsgegnerinnen legten einen überarbeiteten Vorschlag für eine Verständigung vor, der auf dem Vorschlag des aufbaut. Auf das Sitzungsprotokoll vom 03.04.2006 (Blatt 1487-1489) und den überarbeiteten Vorschlag (Blatt 1492 a-1501) wird verwiesen. Mit weiterem Brief vom 28.04.2006

(Blatt 1521-1523) und erneut überarbeitetem Vergleichstext (Blatt 1529-1533) intensivierte die Einigungsbemühungen, musste aber dem Gericht am 29. Mai 2006 (Blatt 1545) und am 31. Mai 2006 (Blatt 1554-1567) mitteilen, dass eine Einigung jedenfalls an scheitere. Mit Verfügung vom 29. Mai 2006 machte das Gericht einen letzten Versuch, eine pragmatische und zeitnahe Beilegung der Auseinandersetzung zu vermitteln (Blatt 1546). Mit Schriftsatz vom 12.06.2006 hat den unterbreiteten Vergleichsvorschlag endgültig abgelehnt (Blatt 1620-1623).

Mit Schriftsatz vom 09.08.2006 legte der Antragsteller eine gutachterliche Stellungnahme des „Sachverständigen der Börse Düsseldorf“, vom 30.07.2006 vor, um zu begründen, dass das Gutachten in mehrfacher Hinsicht gegen die anerkannten Grundsätze der ordentlichen Unternehmensbewertung verstößt (Blatt 1645). Auf dieses Gutachten wird ebenfalls Bezug genommen (Blatt 1647-1678).

Mit Beschluss vom 28.02.2007 hat das Gericht die Einholung eines Obergutachtens durch angeordnet (Blatt 1883). Nach Vor-schusseingang wurde das Beweisthema mit Beschluss vom 25.04.2007 konkretisiert (Blatt 1901-1906). Nach Versendung der Akten am 10. Mai 2007 (Blatt 1921) hat der Obergutachter mit Schreiben vom 28.07.2007 sein Gutachten vom 27.07.2007 vorgelegt; hierauf wird verwiesen (Blatt 1936-1960).

Aufgrund des gerichtlichen Schreibens vom 01.08.2007 (Blatt 1964) hat der Obergutachter am 19.10.2007 eine ergänzende Begutachtung zum angemessenen Ausgleich vorgelegt (Blatt 2011-2013).

Mit Terminsladung vom 05. Dezember 2007 wurde der Obergutachter gebeten, die kritischen Anmerkungen der Antragsgegnerinnen in den Schriftsätzen vom 30.10.2007 (Blatt 2025-2031) und 30.11.2007 (Blatt 2045, 2046), des gemeinsamen Vertreters im Schriftsatz vom 29.10.2007 (Blatt 2033, 2034), des gemeinsamen Vertreters im Schriftsatz vom 23.11.2007 (Blatt 2042, 2043) und des Antragstellers im Schriftsatz vom 30.11.2007 (Blatt 2048-2055) zu überprüfen und seine zentralen Überlegungen in einem „Terminspapier“ stich-

wortartig zu fixieren (Blatt 2058-2063). Dieses Terminpapier wurde nach gerichtlicher Erinnerung (Blatt 2157 R) am 23.07.2008 vorgelegt (Blatt 2167-2171) und am 24.07.2008 den Beteiligten übermittelt (Blatt 2172-2182).

Mit Schriftsatz vom 17.07.2008 haben die Antragsgegnerinnen eine gutachtliche Stellungnahme der \_\_\_\_\_ eingereicht (Blatt 2140). Auch diese Stellungnahme (Schnellhefter mit weißem Rücken) wurde dem Obergutachter (Blatt 2140) und den sonstigen Beteiligten (Blatt 2151) zugeleitet.

Im Kammertermin vom 28.07.2008 hat der Obergutachter sein schriftliches Gutachten eingehend erläutert und vertieft. Auf das Verhandlungsprotokoll vom 28. Juli 2008 wird Bezug genommen (Blatt 2206-2213).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen. Die Akten des Parallelverfahrens 21 AktE 1/03 waren zu Informationszwecken beigezogen.

## II.

Die Anträge der im Verfahren verbliebenen Antragsteller sind zulässig.

Gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG) sind die bis 31. August 2003 geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes anzuwenden.

1. Die Anträge der Antragsteller Ziffer 1-9, Ziffer 11-14 und Ziffer 16 sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Tage gestellt worden, an dem die Eintragung des Bestehens des Unternehmensvertrages im Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Dies entspricht § 304 Abs. 3 S. 2 AktG in der hier maßgebenden Fassung.
2. Die Antragsteller Ziffer 11 und 15 sind sogenannte Anschlussantragsteller im Sinne von § 306 Abs. 3 S. 2 AktG; auch ihre Anträge sind fristgerecht.  
Dies gilt sogar für den Antragsteller \_\_\_\_\_ (Ziffer 15), der erst am 24.11.1986 einen Antrag gestellt hat. Die Kammer hat nämlich noch am 01.10.1986 den Bundesanzeiger um eine weitere Bekanntmachung von Anträgen gemäß § 306 Abs. 2 S. 1 AktG a. F. ersucht. Die entsprechende Bekanntmachung mit der Belehrung über das

Recht, Anschlussanträge zu stellen (§ 306 Abs. 2 S. 3 AktG a. F.) ist zwischen dem 1. Oktober und dem 9. Oktober 1986 erfolgt. Auf Blatt 11-13 im Aktenheft 24-O-82/86 -Antrag des Antragstellers vom 04.06.86- wird Bezug genommen.

Es kann offen bleiben, ob diese weitere Bekanntmachung rechtlich geboten war, nachdem schon aufgrund Ersuchens der Kammer vom 15.04.86 eine (offenbar erste) Bekanntmachung gemäß § 306 Abs. 3 S. 1 AktG a. F. erfolgt war (Blatt 9, 15 im Aktenheft 24-O-43/86; Aktenheft ). Jedenfalls ist das Vertrauen des Antragstellers in diese Bekanntmachung zu schützen. Dieser Antragsteller konnte deshalb gemäß § 306 Abs. 3 S. 2 AktG a. F. binnen 2 Monaten nach dieser Bekanntmachung vom Anfang Oktober 1986 einen eignen Antrag stellen.

Eine weitere Bekanntmachung gemäß § 306 Abs. 3 S. 1 AktG a. F. mit Belehrung gemäß § 306 Abs. 2 S. 3 AktG a. F. war aufgrund Ersuchens der Kammer vom 28.05.1986 erfolgt (Blatt 29, 32 im Aktenheft 24-O-72/86).

3. Alle Antragsteller sind außenstehende Aktionäre der Antragsgegnerin Ziffer 1 im Sinne von § 304 Abs. 4 S. 1 AktG a. F. und damit antragsberechtigt.

Sie haben nachgewiesen, dass sie schon im Zeitpunkt des Eingangs ihres Antrages bei Gericht Aktionäre der Antragsgegnerin Ziffer 1 waren (vergleiche Koppensteiner in: Kölner Kommentar zum AktG, 2. Auflage Rn. 63 zu § 304 AktG; Emmerich-Habersack Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 2. Auflage 2001, Rn. 85 und 86 zu § 304 AktG). Angesichts der in diesem Punkte unklaren Gesetzesformulierung erscheint diese Auffassung vorzugswürdig, zumal sie dem gebotenen Grundrechtsschutz am besten Rechnung trägt (vergleiche zum damaligen Meinungsstreit auch: Hüffer 1993, Anmerkung 24 zu § 304 AktG; Meilicke in Aktienrecht/Anwaltskommentar Rn. 3 zu § 306 AktG). Diese Auffassung ist seit 1. September 2003 in § 3 S. 2 SpruchG gesetzlich verankert (vergleiche auch Hüffer, 8. Auflage 2008, Rn. 5 zu § 3 SpruchG).

Wegen der entsprechenden Nachweise wird auf die Bescheinigung der Commerzbank Köln vom 09.10.87 für den Antragsteller (Blatt 24 im Heft 24-O-44/86), der Dresdner Bank Bonn vom 22.07.87 für -100 Aktien- (Blatt 74 im Heft 24-O-53/86), der Dresdner Bank Hamburg vom 23.07.87 für den An-

tragsteller (Blatt 36 im Heft 24-O-55/86), die Wertpapierabrechnung des Bankhauses Löbbecke & Co vom 27.02.86 für den Antragsteller (Blatt 4 im Aktenheft 24-O-70/86), die Bescheinigung der Sparkasse Nördlicher Breisgau vom 16.07.87 für die Antragsteller 100 Aktien; 20 Aktien- (Blatt 59, 60 im Aktenheft 24-O-72/86), der Schweizerischen Kreditanstalt Frankfurt am Main vom 31.07.87 für den Antragsteller (Blatt 16 im Aktenheft 24-O-88/86), die Effektenabrechnung der Deutschen Bank vom 16., 21., 22. und 24. Januar 1986 für die Antragstellerin -350 Aktien- (Blatt 2137), die Eintritts- und Stimmkarte der Antragsgegnerin Ziffer 1 für (Antragsteller Ziffer 10-14) über 350 Aktien (Blatt 1488 f.), die Bescheinigung der Bayerischen Vereinsbank vom 18.06.86 und 06.08.1998 für (Blatt 11, 49 im Aktenheft 24-O-71/86) und der Commerzbank Koblenz vom 30.10.1986 für den Antragsteller -50 Aktien- (Blatt 2 im Aktenheft 24-O-172/86) Bezug genommen.

4. Die Rechtsnachfolge der -bedingt durch das EDV-System- als Antragsteller Ziffer 2-4 bezeichneten nach ist durch den mit Schriftsatz vom 20.09.2006 (Blatt 1694 f.) in Kopie vorgelegten Gemeinschaftlichen Erbschein des Amtsgerichts Bonn vom 20.07.1992 (Blatt 1697) nachgewiesen. Die Rechtsnachfolge der als Antragsteller Ziffer 11-14 bezeichneten (gemeinsam mit ) nach ist durch den mit Schriftsatz vom 19.01.2007 (Blatt 1779) in Kopie vorgelegten Gemeinschaftlichen Erbschein des Amtsgerichts Köln vom 20. Januar 2003 (Blatt 1785) bewiesen.

### III.

Die gemäß § 305 Abs. 1 AktG angemessene Abfindung für die außenstehenden Aktionäre der Antragsgegnerin Ziffer 1 beträgt nach Auffassung der Kammer 394,50 DM bzw. 201,70 € je Aktie im Nennwert von 50,- DM.

1. In Übereinstimmung mit den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen war die Abfindung so festzusetzen, dass sie den ausscheidenswilligen Aktionären eine vollständige Entschädigung für den Wert ihrer Beteiligung am arbeitenden Unternehmen der Antragsgegnerin Ziffer 1 verschafft (Bundesverfas-

sungsgericht Beschluss vom 27.04.1999, JZ 99, 942; Bundesgerichtshof Beschluss vom 21. Juli 2003, BGHZ 156, 57; BGHZ 147, 108; vgl. auch Hüffer, 8. Auflage 2008, Rn. 19 zu § 305 AktG). Nach der vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer empfohlenen und durch die Rechtsprechung als weitgehend sachgerecht anerkannten Ertragswertmethode hat die Kammer mit Hilfe von Sachverständigen einen Unternehmenswert ermittelt, dem die festgesetzte Abfindung pro Aktie entspricht.

Dieser Betrag liegt deutlich über den im Verfahren im ermittelten Börsenkursen für die Aktie der Gesellschaft. In der vom Bundesgerichtshof als Referenzzeitraum festgelegten Phase von 3 Monaten vor der entscheidenden Hauptversammlung, hier also im Zeitraum 12.12.1985-12.03.1986, bewegten sich die Börsenkurse zwischen 230,- DM und 301,50 DM. Auch in den weiteren drei Monaten vor diesem Zeitraum wurde ein Kurs von 312,- DM nicht überstiegen.

Diese Werte, die aus der von den Antragsgegnerinnen mit Schriftsatz vom 03.12.1999 vorgelegten Tabelle (Blatt 595) ersichtlich sind, wurden von den Beteiligten nicht in Zweifel gezogen. Angesichts des deutlichen Abstands zu den nach der Ertragswertmethode festgestellten Beteiligungswerten waren insoweit auch von Seiten des Gerichts keine weiteren Ermittlungen gemäß § 12 FGG geboten.

Da der Börsenwert nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung regelmäßig nur den Mindestbetrag der zu gewährenden Entschädigung darstellt, war der eingangs genannte Betrag festzusetzen.

2. Zu dessen Feststellung waren auf der Grundlage des Ertragswertverfahrens zunächst die abzuzinsenden Ertragsströme als Bemessungsgrundlage zu ermitteln.
  - a) Hierbei ist der gerichtlich bestellte Sachverständige, weitgehend von den Feststellungen ausgegangen, die sich aus den Planungsrechnungen des Unternehmens ergeben. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenteilung hat er eine eingehende Überprüfung insbesondere der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen für den Teilkonzern Deutschland-Gruppe, aber auch für die Tochtergesellschaften ab 1983, der Geschäftsberichte, Betriebsrechnungen, Abhängigkeitsberichte und der Planrechnungen vorgenommen. Diese Ermittlungsarbeiten hat er im Zeitraum vom 1. Oktober bis 7. Dezember 2001 in den Geschäfts-

räumen der Gesellschaft unter Mitwirkung eines qualifizierten Mitarbeiters der steuerberatenden Berufe durchgeführt (Gutachten vom 30.09.2004 Seite 10; nachfolgend: GU 10). Im Zuge der Plausibilisierung der einzelnen Geschäftsbereiche hat der Sachverständige Korrekturen der Planansätze nach oben und nach unten vorgenommen.

Auch wenn nach den Grundsätzen der Unternehmensbewertung (vergleiche unter anderem: IDW S 1 Rn. 115) die Planungen des zu bewertenden Unternehmens in der Regel der Bewertung zugrunde zu legen sind, da dessen Management üblicherweise über die höchsten Kenntnisstand hinsichtlich der künftigen Unternehmensentwicklung verfügt, war der gerichtlich bestellte Sachverständige berechtigt und verpflichtet, bei Würdigung aller Marktumstände im Einzelfall die nach seiner Würdigung realistischen Erwartungswerte an die Stelle der vom Management vorgenommenen Planungswerte zu setzen.

- b) Den hiergegen erhobenen Vorwurf der Antragsgegnerinnen, der Sachverständige habe ohne konkrete Anhaltspunkte, jedenfalls ohne ausreichende Begründung Erhöhungen der Planansätze um insgesamt 92.100.000 DM, also um rund 20 % vorgenommen (vergleiche unter anderem Privatgutachten vom 15.07.2008 Seite 21; nachfolgend: PGU 21), sieht die Kammer aufgrund der einleuchtenden Ausführungen des als Obergutachter bestellten Sachverständigen als widerlegt an:

Der Obergutachter hat in der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 2008 ausführlich dargelegt, dass der Sachverständige jeden Geschäftsbereich eingehend einer Detailprüfung unterzogen hat und die aufgrund dessen erfolgten Korrekturen auch ihm sachangemessen und plausibel erscheinen (Protokoll vom 28.07.2008 Seite 2 f.; Blatt 2207 f.). So könne man bei keiner der Tochtergesellschaften mit negativen Werten die ewige Rente berechnen, da in diesem Falle auf Dauer eine Verlustentwicklung unterstellt werde. Derartiges könne aber bei einer vernünftigen Unternehmensleitung in der Regel nicht unterstellt werden. Deshalb sei es gerechtfertigt, dass die negativen Werte vom Sachverständigen auf null korrigiert worden sind (vergleiche auch Obergutachten vom 27.07.2007 Seite 11; nachfolgend: OGU 11, Blatt 1946).

Derartige Korrekturen hat der Sachverständige insbesondere bei den als zukunftssträchtig eingeschätzten Bereichen Elektroauto und Automatisierungstechnik

vorgenommen (GU Anlage 1 Seite 6, 56). Einem Aufsichtsratsprotokoll vom 24.04.1986 konnte der Sachverständige entnehmen, dass auch wichtige Entscheidungsträger im Unternehmen (vergleiche Hüffer, 8. Auflage 2008, Rn. 5 zu § 111 AktG) dem Projekt Elektroauto gute Chancen einräumen (GU Anlage 1 Seite 52; Terminpapier vom 13.02.2006 Seite 12, Blatt 1411). Dem Planungsbericht 1985 (GU Anlage 1 Seite 40) konnte er entnehmen, dass im Bereich Steuerungs- und Leittechnik eine Reihe von Produkten technisch weiterentwickelt werden muss. Ab 1987 sollten aber demzufolge die Entwicklungskosten gesenkt, aber gleichzeitig der Umsatz ausgeweitet werden. Das ist auch aus der Sicht der Kammer ein nachvollziehbarer Anhaltspunkt dafür, dass auch das Unternehmen für die nahe Zukunft davon ausgegangen ist, dass jedenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis erreichbar ist (GU Anlage 1 Seite 41; Terminpapier vom 13.02.2006 Seite 11, Blatt 1410). Dies führt zu Abweichungen von der Konzernplanung um plus 64.600.000 DM beim Projekt Elektroauto sowie um plus 24.000.000 DM im Bereich Automatisierungstechnik (Anhang zum Obergutachten Seite 24, Blatt 1959).

- c) Bei vier Tochtergesellschaften hat der Obergutachter kleinere Korrekturen vorgenommen.

Diese beruhen nach seinen Erläuterungen im Kammertermin bei der Wörl-Alarm GmbH auf einer offensichtlich fehlerhaften Übernahme von Zahlen. Der Sachverständige habe der Konzernplanung folgen wollen, habe aber versehentlich falsche Zahlen übertragen (Protokoll Seite 3; Blatt 2208; vergleiche auch OGU Seite 22, Blatt 1957).

Bei den Gesellschaften Kabel- und Lackdrahtfabriken GmbH Mannheim, Resopal Werk Römmler GmbH Mannheim und BBC Brown Boveri Singapore hat man wegen konstanter Verluste Liquidationswerte angesetzt (GU Anlage 1 Seite 69, 86, 87, 98, 99). Für die Gesellschaften wurden die Ertragsströme als Rendite des Kaufpreises mit Hilfe des Kapitalisierungszinssatzes ermittelt (OGU 8; Blatt 1943). Hier hat der Obergutachter mit dem von ihm für zutreffend erachteten Kapitalisierungszinssatz gerechnet (Protokoll Seite 3; Blatt 2208; vergleiche auch OGU 22, Blatt 1957).

- d) Die Position „sonstige Stellen“, welche im Durchschnitt der drei Planjahre 1986, 1987 und 1988 cirka 85 % der nachhaltig erzielbaren Erträge ausmacht, resultiert nach den Angaben im Gutachten der im wesentlichen aus den Erträgen des Finanzvermögens. Außerdem gehen in das Ergebnis der sonstigen Stellen

die Erträge der nicht konsolidierten Gesellschaften ein. Das sind im wesentlichen die Brown Boveri Reaktor GmbH, die Komposit-Versicherungsvermittlungs-GmbH und die Brown Boveri York Kälte- und Klimatechnik GmbH.

Mangels detaillierter Unterlagen war dem Sachverständigen bei seinen Überprüfungen 15 Jahre nach dem Stichtag keine weitere Verprobung möglich (GU Anlage 1 Seite 54). Demnach hat er bei seiner Berechnung die Planzahlen des Planungsberichts 1985 der Gesellschaft zugrunde gelegt (GU Anlage 1 Seite 56; OGU 24, Blatt 1959). Auch der Obergutachter konnte in diesem Bereich naturgemäß keine weiteren Erkenntnisse gewinnen (OGU 9, Blatt 1944).

Die Annahme mehrerer Antragsteller, bei dem Finanzvermögen handele es sich um nicht betriebsnotwendiges Vermögen, diese Wertpapiere könne man zu Börsenkursen abzüglich der Verkaufskosten ansetzen, hat der Obergutachter als nicht verifizierbare Vermutung bezeichnet. Sowohl das Gutachten der vom 08.01.86 als auch deren weitere Stellungnahme vom 14.09.87 enthalten die Aussage, dass die Gesellschaft kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen hat. Darüber kann auch nach Auffassung der Kammer nicht ohne weiteres hinweggegangen werden. Außerdem haben den Angaben des Obergutachters zufolge viele Konzerne, gerade auch die großen Energieversorger und Unternehmen der Energiegewinnung zur Bildung und Absicherung notwendiger Rückstellungen, zum Beispiel für Entsorgung, Garantieverpflichtungen oder Pensionen, hohe Bestände an Wertpapieren gebildet (OGU 9; Terminpapier Seite 3, Blatt 2169). Diese allgemeine Erfahrungstatsache stütze die Einordnung, welche die vorgenommen hat (Protokoll Seite 3, Blatt 2208). Anhand der Bilanzwerte könne eine abweichende Beurteilung nicht getroffen werden (OGU 9, Blatt 1944; Terminpapier Seite 3, Blatt 2169), das sehe man dem abstrakten Bilanzposten nicht an (Protokoll Seite 8, Blatt 2213).

In diesem Zusammenhang hat der Obergutachter auch die These des Privatgutachters als unrealistisch verworfen, wonach dieses Wertpapiervermögen mindestens den Kapitalisierungszinssatz vor Steuern erwirtschaften müsse (Terminpapier Seite 3, Blatt 2169).

- e) Die Bildung einer nur drei Jahre umfassenden Detailplanungsphase hat der Obergutachter als vertretbar erachtet (OGU Seite 9, Blatt 1944; Protokoll Seite 2, Blatt 2207). Dieser methodische Ansatz gehe jedenfalls nicht zu Las-

ten der Antragsgegnerinnen. Eine Detailplanungsphase von 5 Jahren hätte vermutlich zu höheren Basis-Beträgen für die ewige Rente geführt. Insgesamt betrachtet sehe er jedoch keine Verwerfungen in der Gesamtwürdigung, die der gerichtlich bestellte Sachverständige vorgenommen habe (Protokoll Seite 5, Blatt 2210).

Auch die Überprüfung der Leistungsbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften im Rahmen der Ermittlung der nachhaltigen Entnahmeströme im Konzern ist nach Auffassung des Obergutachters sachgerecht vorgenommen worden (OGU Seite 6, 7; Blatt 1941 f.).

Damit gelangt der Obergutachter in weitgehender Übereinstimmung mit den durch den Gerichtsgutachter vorgenommenen Überprüfungen und Verprobungen zu Planergebnissen vor Steuer in Höhe von 133.950 TDM für 1986, 153.650 TDM für 1987 und 179.350 TDM für 1988 (OGU 22, 24; Blatt 1957, 1960).

- f) Den Ansatz eines Sicherheitsabschlages von 25 % von dem so ermittelten Vorsteuerergebnis (GU Anlage 1 Seite 112), hat der Obergutachter als methodisch verfehlt und unschlüssig verworfen (OGU 12, Bl. 1947).

Der Sachverständige hatte diesen methodischen Schritt damit begründet, es solle dem besonderen Risiko Rechnung getragen werden, dass der Teilkonzern Deutschland-Gruppe in erster Linie im Anlagengeschäft tätig ist (GU 32).

Da die Antragsgegnerin Ziffer 1 als Anlagenbauer, nicht etwa als Betreiberin von Kernreaktoren tätig war, ist die Argumentation des Sachverständigen auch von der Sache her nicht völlig überzeugend. Im Terminspapier vom 13.02.2006 (Blatt 1402) wird die Argumentation überdies modifiziert. Der Hinweis auf Anlaufverluste bei der Entwicklung neuer Produkte überzeugt aber noch weniger.

Unter methodischen Gesichtspunkten führt der Obergutachter aus, international und national werde von maßgebenden Fachleuten der Unternehmensbewertung empfohlen, das gesamte Risiko der Unsicherheit der künftigen finanziellen Überschüsse im Kapitalisierungszinsfuß zu berücksichtigen (vergleiche auch IDW S 1 Rn. 98). Grundsätzlich könne man zwar das Risiko durch einen Ab-

schlag von den nachhaltig erzielbaren Überschüssen abbilden (IDW S 1 Rn. 97). Man dürfe es aber nicht durch einen derartigen Abschlag und zusätzlich durch einen Zinszuschlag, also auf mehrfachem Wege abbilden (Terminsvorlage vom 23.07.2008 Seite 2; Blatt 2168).

Da der Sachverständige bei seiner detaillierten Überprüfung der Planansätze zu einem ganz bestimmten, auch für den Obergutachter plausiblen Wert gelangt ist, sei es methodisch völlig unverständlich, nunmehr diesen einleuchtend ermittelten Wert durch eine Kappung um 25 % wieder in Frage zu stellen (Protokoll Seite 5; Blatt 2210). Die Plausibilisierung solle ja gerade dazu beitragen, realistische Werte für die Ertragsprognose zu ermitteln (OGU 12, Blatt 1947). Man könne fast glauben, den Erstgutachter habe im Nachhinein sein Mut zur eigenständigen Überprüfung wieder verlassen.

Auch die hierzu abgegebene Begründung ist den Darlegungen des Obergutachters zufolge nicht schlüssig:

Es sei nicht nachvollziehbar, alle Geschäftsbereiche mit dem doppelten Sicherheitsabschlag der Konzernplanung nach unten zu korrigieren, nur weil einzelne Geschäftsbereiche nach oben korrigiert worden sind. Es sei kein Grund ersichtlich, den in der Konzernplanung für die Jahre 1986-1990 angenommenen Sicherheitsabschlag von rund 13 % pauschal zu verdoppeln. Der Hinweis auf erforderliche Investitionen in neue Geschäftsbereiche greife nicht, da bei der objektivierten Unternehmensbewertung vom fortgeführten Unternehmenskonzept ausgegangen werde. Zudem werde im Gutachten der (Tz 46 Seite 29) ausgeführt, dass Abschreibungen bzw. Investitionen bei normaler wirtschaftlicher Entwicklung zur erfolgsorientierten Substanzerhaltung als notwendig, aber auch als noch ausreichend angesehen würden.

Der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf der Antragsgegnerinnen, die Wertermittlung basiere auf völlig überhöhten Planwerten, da sie zwar die Planwerte übernehme, aber dessen Einschränkung/Relativierung durch den Sicherheitsabschlag eliminiere, ist damit zur Überzeugung der Kammer ausgeräumt (§ 286 ZPO). Gestützt auf die Begutachtung der

(PGU 32) wurden dem Obergutachter im Kammertermin massive Vorhaltungen gemacht. Mit diesen fachlichen Argumenten hat sich der Obergutachter

im Kammertermin in einer von der Kammer bislang nie erlebten Souveränität und Begründungstiefe auseinandergesetzt. Die Kammer hat gerade unter dem Eindruck der mündlichen Verhandlung nicht den geringsten Zweifel an der Sachkunde dieses herausragenden Wissenschaftlers im Bereich der Unternehmensbewertung. Da Handelsrichter Seniorpartner einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, konnte die erkennende Kammer für Handelssachen (§ 114 GVG) die Argumentation auch gestützt auf eigenes Sachwissen in besonderem Maße nachvollziehen.

Gegen den Vorwurf des Ansatzes überhöhter Planwerte spricht zusätzlich der Gesichtspunkt, dass der Obergutachter methodisch einwandfrei das Risiko der Unsicherheit der künftigen Überschüsse in einem deutlich höheren Marktrisikozuschlag berücksichtigt hat. Dies ist aufgrund der Fragen des Antragstellers (Protokoll Seite 7, Blatt 2212) am Ende des Kammertermins noch einmal deutlich herausgearbeitet worden.

Soweit die Antragsgegnerinnen eine überlegene Qualität des Gutachtens der geltend machen (PGU Seite 7), hat der Obergutachter klar gestellt, dass gerade diese Begutachtung viele Unsicherheiten aufweise und eine Reihe von Risiken vermische (Protokoll Seite 5, Blatt 2210).

- g) Aus den Planergebnissen vor Steuer hat der Obergutachter durch Berücksichtigung der Ausschüttungen auf das Genussscheinkapital (GU Anlage 1 Seite 117) und der typisierten Steuerbelastungen als Bemessungsgrundlage nach persönlichen Steuern für

das Jahr 1986 57.825 TDM

das Jahr 1987 67.398 TDM

das Jahr 1988 79.886 TDM

ermittelt (OGU 22; Blatt 1957).

Den für 1988 ermittelten Wert hat er im Einklang mit den Grundsätzen der Unternehmensbewertung als Ausgangsgröße für die ewige Rente angesetzt.

Für die Kammer überzeugend hat es der Obergutachter abgelehnt, wie der Sachverständige einen Durchschnittswert aus den Werten der Detailplanungsphase als Ausgangsgröße für die ewige Rente in Ansatz zu bringen (GU Anlage 1 Seite 113, 114). Dies kritisiert der Obergutachter als einen weiteren indirekt vorgenommenen Risikoabschlag (OGU Seite 13; Blatt 1948; Terminsvorlage Seite 2, Blatt 2168). Für den Beginn der zweiten Phase -der ewigen Rente- werde nämlich gefordert, dass sich das zu bewertende Unternehmen am Ende der ersten Phase in einem Gleichgewichts- bzw. Beharrungszustand befinde oder die finanziellen Überschüsse ab diesem Zeitpunkt nur noch mit einer konstanten Rate wachsen, um innerhalb der zweiten Phase mit pauschalen Fortschreibungen rechnen zu können. Üblicherweise stelle deshalb der Endpunkt der Detailplanungsphase die Ausgangsgröße für die ewige Rente dar.

Dem schließt sich die Kammer auch aufgrund der in anderen Spruchstellenverfahren gewonnenen Erfahrungen an.

3. Im Rahmen der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes hat der Obergutachter für die Detailplanungsphase 6,825 % und für die Phase der ewigen Rente 6,325 % festgestellt (OGU 19, Blatt 1954).
  - a) Ausgegangen ist er von einem Basiszinssatz von 6 %, da die Umlaufrendite von Ausleihungen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren zum Stichtag 12.03.1986 (§ 305 Abs. 3 S. 2 AktG) diesem Wert entsprochen hat (OGU 18, 19; Blatt 1953 f.; Terminsvorlage Seite 4, Blatt 2170; vergleiche auch:  
).
  - b) Diesen „quasi-sicheren“ Alternativzins hat der Obergutachter entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung um einen Risikozuschlag von 4,5 % erhöht (OGU 19, Blatt 1954).

Er stützt sich dabei auf langfristige Studien, die für das Standard CAPM Marktrisikoprämien zwischen 4 und 5 % ermittelt haben; erwähnt wird die Studie von Stehle (OGU Seite 18). Das schon erwähnte Praxishandbuch weist auf Untersuchungen hin, die Marktrisikoprämien für Deutschland und die Schweiz zwischen 3,5 und 5,3 % ermittelt haben (erstes Kapitel Rz. 459, 460). Die Heranziehung des Standard CAPM sei deshalb geboten, da das TAX CAPM auf das seit dem Jahre 2001 in Kraft

getretene steuerrechtliche Halbeinkünfteverfahren (Tipke-Lang, 17. Auflage 2002, Steuerrecht, § 11 Rz. 3) zugeschnitten ist (vergleiche auch Terminsvorlage Seite 4, Blatt 2170; Protokoll Seite 4, Blatt 2209).

Dem Einwand der Antragsgegnerinnen, nach dem Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2002 lägen für Zeiträume vor dem Jahre 2000 die Marktrisikoprämien zwischen 5 und 6 % (PGU 33), ist der Obergutachter mit dem Hinweis auf zahlreiche Studien, die zu abweichenden Ergebnissen gelangt sind, begegnet (Terminsvorlage Seite 4, Blatt 2170). Bezogen auf den Stichtag 12.03.86 sei eine gesicherte Bestimmung einer Marktrisikoprämie von 5,5 % nicht möglich. Über den relevanten Zeitraum gäbe es 10 bis 12 Studien, aus denen aber kein festgefügtter Wert ableitbar sei (Protokoll Seite 5, Blatt 2210).

- c) Den Beta-Faktor hat der Obergutachter mit 1,0 angesetzt.

Zwar liegen für den hier relevanten Zeitraum 1986 keine systematischen Ermittlungen über die Beta-Faktoren von börsennotierten Unternehmungen vor (OGU 19, Blatt 1954; Protokoll Seite 4, Blatt 2209). Nicht zielführend ist aber der vom Privatgutachter eingebraachte Vorschlag, den Beta-Faktor aus einer Peer-Group nach Geschäftssegmenten abzuleiten (Blatt 2171).

Den überzeugenden Ausführungen des Obergutachters zufolge ist im konkreten Falle entscheidend, dass ein Großteil der erwirtschafteten Erträge aus Wertpapierbesitz herrührt. Da bei einem bedeutenden Konzern eine vernünftige Risiko-Streuung anzunehmen ist, erscheint auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der Struktur des operativen Geschäfts der Gesellschaft ein Beta-Faktor von 1,0 angemessen. Der hohe Anteil an Wertpapier-Erträgen kompensiert dabei Risiken, die etwa im Anlagenbau gegeben sind (Protokoll Seite 4, Blatt 2209). Ein Beta-Faktor 1 bedeutet, dass das zu bewertende Unternehmen dem Durchschnittsrisiko des zu betrachtenden Marktes ausgesetzt ist.

Andererseits hat es der Obergutachter mit überzeugender Begründung abgelehnt, den Beta-Faktor in einer Größenordnung unter 1 einzuordnen. Der vom Antragsteller postulierte Beta-Faktor 0 wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der gesamte Wertpapierbesitz der Gesellschaft aus festverzinslichen Bundesanleihen bestehen würde (Protokoll Seite 7, Blatt 2212). Dafür gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte. Dies erscheint nicht einmal naheliegend, blendet zudem die Risiken der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft völlig aus. Ist aber der Wertpapierbesitz weitgehend aus Aktien und vergleichbaren Papieren zusammengesetzt, dann

besteht das normale Marktrisiko. Bei wirtschaftlich vernünftiger Diversifikation entspricht das Risiko dem durchschnittlichen Risiko, ist also nicht unterdurchschnittlich zu bewerten.

- d) Für die Kapitalisierung der ewigen Rente erachtet der Obergutachter einen Inflationsabschlag von 0,5 % für angemessen:

Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Geldtitelbesitzer inflationsbedingt Verluste erleidet, die der Unternehmensbesitzer nur teilweise erfährt, weil das Unternehmen je nach Marktsituation Preissteigerungen auf Abnehmer überwälzen kann (vergleiche auch GU 29). Bei der Quantifizierung eines Inflationsabschlages besteht in der Wissenschaft generell eine gewisse Zurückhaltung, da insbesondere auf den umkämpften Märkten die Inflation nicht (voll) weitergegeben werden könne (Protokoll Seite 6 und 7; Blatt 2211 f.).

Langfristig betrachtet muss man den Angaben des Obergutachters zufolge mit Inflationsraten von 2,5 bis 3 % rechnen, auf ganz lange Sicht lägen die Durchschnittsraten eher bei 2 als bei 3 % (Protokoll Seite 6, Blatt 2211). Nach dem Planungsbericht der Gesellschaft für 1985 können Preissteigerungen von der Gesellschaft etwa zur Hälfte durch höhere Preise auf Abnehmer weitergegeben werden (OGU Seite 14, Blatt 1949; GU 37 m.w.N.). Unter Berücksichtigung der konkreten Marktsituation der Gesellschaft sowie des allgemeinen Umstandes, dass Unternehmen nicht in gleicher Weise wie Privathaushalte von der Inflation betroffen sind, gelangte der Obergutachter zu dem Abschlag von 0,5 %. Hierbei hat er auch berücksichtigt, dass die Ergebnisse der „sonstigen Stellen“, also des umfangreichen Wertpapiervermögens, nicht wie der operative Geschäftsbereich von der Inflation betroffen sind (OGU 15, Blatt 1950).

Angesichts von Inflationsraten von durchschnittlich 3,9 % in den letzten 10 Jahren vor dem Bewertungsstichtag (Terminsvorlage Seite 5, Blatt 2171) erscheint auch nach Auffassung der Kammer eine Berechnung des Kapitalisierungszinssatzes ohne jeden Inflationsabschlag unververtretbar. Soweit das Privatgutachten

demgegenüber den pauschalen Vorwurf erhebt, die spezielle Situation der                    werde nicht gewürdigt (PGU 34), ist weder dargetan noch sonst wie ersichtlich, welche speziellen Umstände gemeint sein könnten. Der Verweis auf das Gutachten der                    ist insoweit unbehelflich, da auch dort keine konkreten Gründe dargestellt werden. Unter Textziffer 138 (Seite 75) wird lediglich lapidar aus-

geführt, ein grundsätzlich vorzunehmender Geldentwertungsabschlag sei im konkreten Falle nicht ausreichend quantifizierbar. Diese These der Privatgutachter der  
überzeugt bei der vom Unternehmen selbst angenommenen Überwältigungschance von 50 % nicht.

Die intensiven Erörterungen im Kammertermin auf die entsprechenden Vorhalte der Antragsteller  
und des gemeinsamen Vertreters haben jedoch auch verdeutlicht, dass ein höherer Abschlagsbetrag nicht mit Sachgründen zu rechtfertigen ist.

- e) Einen weiteren Wachstumsabschlag hat der Obergutachter abgelehnt, da es sich bei der ABB-AG um ein etabliertes Unternehmen handelt, das sich in einem stabilen Gleichgewicht befindet (Protokoll Seite 7, Blatt 2212). Für die Detailplanungsphase ist zwar ein erhebliches, aber kein exorbitantes Wachstum unterstellt (Seite 6). Wachstum in der ewigen Rente, das mit einem Abschlag vom Kapitalisierungszinssatz zu berücksichtigen ist, wird jedoch nach gefestigter wissenschaftlicher Auffassung nur bei jungen wachstumsstarken Unternehmen unterstellt, bei denen auch nach der Detailplanungsphase noch kein Beharrungszustand eingetreten ist. Ein derartiger rechnerischer Abschlag in der ewigen Rente bedeutet nämlich die Unterstellung, dass das betreffende Unternehmen dauerhaft wachsen würde (OGU 14, Blatt 1949).

Eine derartige Annahme erscheint jedoch auch nach Auffassung der Kammer nur ausnahmsweise zulässig. Die Erörterung dieser Problematik im Kammertermin hat insoweit keine Gesichtspunkte erbracht, die eine andere Einschätzung rechtfertigen würden (Blatt 2211).

- f) Der um einen Risikozuschlag von 4,5 % erhöhte Basiszinssatz von 6 % führt nach Abzug einer typisiert angenommenen Steuerquote von 35 % zu einem Kapitalisierungszinssatz nach persönlichen Steuern in Höhe von 10,5 % multipliziert mit 65/100, also von 6,825 % (Blatt 1954). Dieser Zinssatz ist für die Detailplanungsphase relevant. Für die Phase der ewigen Rente ist dieser Zinssatz um den Inflationsabschlag von 0,5 % zu vermindern; er beträgt mithin 6,325 %.

4. Aus den Feststellungen zu Ziffer 2 und Ziffer 3 dieses Beschlusses ergibt sich ein Unternehmenswert der ABB-AG zum 12.03.1986 in Höhe von 1.230.833.000 DM.

Wegen der mathematischen Ableitung dieses Ergebnisses aus der Kapitalisierung des prognostizierten Ertrages wird auf Seite 23 des Obergutachtens vom 27.07.2007 verwiesen (Blatt 1958).

Unter Zugrundelegung von 3.120.000 zum Bewertungszeitpunkt ausstehenden Aktien entspricht dies einem Abfindungsbetrag pro Aktie in Höhe von 394,50 DM bzw. 201,70 €.

#### IV.

Die gemäß § 304 Abs. 1 S. 2 AktG angemessene Garantiedividende beträgt 39,39 DM bzw. 20,14 € abzüglich Körperschaftssteuer in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Tarifs.

Nach § 304 Abs. 1 S. 2 AktG muss ein isolierter Beherrschungsvertrag den außenstehenden Aktionären als angemessenen Ausgleich einen bestimmten jährlichen Gewinnanteil nach der für die Ausgleichszahlung bestimmten Höhe garantieren. Nach § 304 Abs. 2 S. 1 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Diesen Betrag hat der Obergutachter in seinem Ergänzungsgutachten vom 17.10.2007 dadurch errechnet, dass er eine Verzinsung des Ertragswertes mit dem für die ewige Rente ermittelten Kapitalisierungszinssatz vorgenommen hat (Blatt 2013). Nach seinen Erläuterungen im Kammertermin ist der so errechnete Betrag von 24,97 DM der nachhaltig zu erwirtschaftende Gewinnanteil pro Aktie nach Abzug von Körperschaftssteuer (Protokoll Seite 4, Blatt 2209).

Da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinnanteil abzüglich der von der Gesellschaft hierauf zu entrichtenden (Ausschüttungs-) Körperschaftssteuer in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Tarifs zu garantieren ist (BGH Beschluss vom 21.07.2003 BGH Z 156, 157), war der entsprechende Bruttoanteil zu ermitteln. Ausweislich Seite 22 des Obergutachtens vom 27.07.2007 sind dauerhaft Erträge in Höhe von 122.902.000 DM zu erwarten; diesen Betrag abzüglich persönlicher Steuern hat der Obergutachter als Kapita-

lisierungsgröße für die ewige Rente in Ansatz gebracht (OGU 23). Damit entspricht der auf die einzelne Aktie entfallende Gewinnanteil vor Abzug der von der Gesellschaft zu entrichtenden (Ausschüttungs-) Körperschaftssteuer dem Betrag der nachhaltig zu erwartenden durchschnittlichen Erträge in Höhe von jährlich 122.902.000 DM dividiert durch die Anzahl der Aktien also durch 3.120.000. Dies ergibt den Betrag von 39,39 DM bzw. 20,14 €.

Da durch die Grundkapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom 29. Mai 1991 die Zahl der Aktien verdoppelt worden ist (Blatt 2207), die Beteiligungsverhältnisse aber gleich geblieben sind, beträgt die Garantiedividende ab der Gewinnausschüttung für das Jahr 1991 50 % des gerichtlich bestimmten Ausgleichsbetrages.

#### V.

1. Der Abfindungsbetrag ist Kraft Gesetzes ab dem Tage nach der Eintragung des Unternehmensvertrages im Handelsregister, hier also ab 25.03.1986, mit Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Diskontsatz bzw. Basiszinssatz zu verzinsen (Hüffer, 8. Auflage 2008, Rn. 26 a zu § 305 AktG; OLG Celle AG 79, 230, 233; OLG Karlsruhe AG 2005, 45, 48).

Für höhere Zinssätze, wie sie etwa die Antragsteller und  
gefordert haben, besteht keine gesetzliche Grundlage. Dies gilt umso mehr für Zinseszinsen.

2. Die Antragsgegnerinnen haften nicht auf Schadensersatz wegen langer Verfahrensdauer. Deshalb kommt auch die von der geforderte Erhöhung des im Jahre 1986 angemessenen Abfindungsbetrages um das siebenfache nicht in Betracht. Eine gesetzliche Grundlage ist hierfür nicht ersichtlich. Da die lange Verfahrensdauer zum Teil durch hartnäckige, in Detailfragen verharrende (Sachverständigen- und Honorarprobleme), jedenfalls wenig pragmatische Verfahrensführung der Antragsteller, zum Teil durch eine entsprechende Prozessführung der Antragsgegnerinnen, zum Teil durch gesundheitliche Probleme des früheren Kammervorsitzenden bedingt ist, ist auch kein Sachgrund ersichtlich, um einseitig die Leistungen zu erhöhen, die von den Antragsgegnerinnen zu erbringen sind.

3. Gemäß § 306 Abs. 7 S. 7 AktG in der Fassung des Gesetzes vor Inkrafttreten des Spruchgesetzes haben die Antragsgegnerinnen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu tragen.

Gemäß § 13 a Abs. 1 S. 1 FGG haben die Antragsgegnerinnen auch die außgerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten. Konkrete Anhaltspunkte, die eine abweichende Entscheidung nahe legen würden, sind nicht erkennbar.

4. Der Geschäftswert wurde für die Gerichtsgebühren und für die Vergütung der gemeinsamen Vertreter (§ 306 Abs. 4 S. 6 AktG a.F.) gemäß § 306 Abs. 7 S. 6 AktG i.V.m. § 30 Abs. 1 KostO festgesetzt. In Übereinstimmung mit den in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen war er aus der Differenz zwischen der im Unternehmensvertrag angebotenen und der gerichtlich festgesetzten Abfindung abzuleiten (Hüffer 1993 Rn. 21 zu § 306 AktG).

Die Differenz zwischen dem im Unternehmensvertrag angebotenen und dem gerichtlich festgestellten Abfindungsbetrag ist 144,50 DM bzw. 73,88 €.

Nach Auffassung der Kammer kann aber nicht die Zahl der am 12.03.1986 außenstehenden Aktien als Multiplikator angesetzt werden. Die allermeisten der am 12.03.1986 vorhandenen außenstehenden Aktionäre haben nämlich das Angebot der vom September 1989 (Blatt 263) angenommen und ihre Aktien für 645,-- DM pro Stückaktie im Nennbetrag von 50,-- DM freiwillig verkauft. Deren Interessen können bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht als Gegenstand des vorliegenden Verfahrens angesehen werden.

Nachdem die Antragsgegnerin Ziffer 2 durch dieses Erwerbsangebot die Zahl der außenstehenden Aktien auf unstreitig ca. 3 % reduziert hat, ist nach Auffassung der Kammer die entsprechende Aktienanzahl von 93.600 der sachlich richtige Faktor, um den wirtschaftlichen Wert des Streitpotenzials richtig einzuordnen. Im Rahmen des durch § 30 Abs. 1 KostO eingeräumten pflichtgemäßen Ermessens bestimmt die Kammer den Geschäftswert des Verfahrens auf 93.600 multipliziert mit 73,88 €, demnach auf 6.915.168,-- €.

5. Den Antragsgegnerinnen war zum Terminspapier des Obergutachters kein Schriftsatzrecht einzuräumen (Blatt 2213). Die vom Antragsgegner-

vertreter geltend gemachte Parallele zur Konstellation des § 283 ZPO besteht nicht. Der Obergutachter hat sein Gutachten im zweiten Halbjahr 2007 in schriftlicher Form vorgelegt. Das Gericht hat ihn im Dezember zur Erläuterung dieses Gutachtens und zur Stellungnahme zu den Einwendungen der Beteiligten auf Ende Juli 2008 geladen. Nur zur Erleichterung und Konzentration der Befragung des Sachverständigen und der damit einhergehenden mündlichen Erörterung hat der Sachverständige entsprechend der Bitte der Kammer seine beabsichtigten Antworten in den Kernpunkten schriftlich skizziert und vor dem Kammertermin den Beteiligten zugänglich gemacht.

Die Antragsgegnerinnen waren im Kammertermin zudem durch eine renommierte Wirtschaftsprüferin vertreten. Sie waren damit in der Lage, sachgerechte Fragen zu stellen und sachkundig zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.

Die Antragsteller haben vergleichbare Nöte nicht geltend gemacht. Damit war der entsprechende Verfahrens Antrag abzulehnen.